

# **VERORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN DER GEMEINDE OBERKIRCH VOM 10. MAI 2004**

## **I. Friedhof**

### **Art. 1 Bestattungszeiten**

Bestattungen finden von Montag bis Samstag vom 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen, die von der Friedhofverwaltung nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt angeordnet werden.

### **Art. 2 Öffnungszeit des Aufbahrungsraumes**

Der Aufbahrungsraum (Friedhofkapelle) ist während der Aufbahrungszeit geöffnet. Kinder bis zum 12. Altersjahr dürfen den Aufbahrungsraum nur in Begleitung Erwachsener betreten

### **Art. 3 Fahrzeugverkehr im Allgemeinen**

Abs. 1 Das Befahren des Friedhofareals mit Fahrzeugen aller Art (Privatverkehr) ist nicht gestattet. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofverwaltung.

Abs. 2 Für Materialtransporte, die nicht von Hand ausgeführt werden können, dürfen Fahrzeuge bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 3.5 Tonnen verwendet werden. Nach dem Entladen sind die Fahrzeuge ausserhalb der Friedhofanlage zu parkieren.

### **Art. 4 Arbeiten auf der Friedhofanlage**

Abs. 1 Die Arbeitszeiten für Gärtnerei- und Bildhauerbetriebe sind auf die ortsüblichen Arbeitszeiten beschränkt.

Abs. 2 Der Ablauf der Bestattung und die Empfindungen der anwesenden Trauernden dürfen durch Arbeiten auf dem Friedhof nicht gestört werden.

Abs. 3 Drei Werktage vor Karfreitag, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeiten bis drei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

**Art. 5 Abfall**

Sämtliche Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Behälter zu werfen.

**Art. 6 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung**

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen und bei Nichteinhaltung von Vorschriften über den Fahrzeugverkehr der fehlbaren Person respektive deren Firma das weitere Befahren des Friedhofareals untersagen.

<b>II. Grabbepflanzung und Unterhalt</b>
--

**Art. 7 Bepflanzung**

Abs. 1 Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen. Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen.

Abs. 2 Das Anpflanzen von Bäumen auf dem Grabfeld ist untersagt. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

Abs. 3 Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwachsen oder sonstwie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so veranlasst der Friedhofverwalter diese Arbeiten auf Kosten der Säumigen.

**Art. 8 Grabschmuck**

Kränze sind in der Regel bis spätestens 6 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen vorher wegzuräumen.

**Art. 9 Unterhaltsarbeiten**

Bei Unterhaltsarbeiten ist zur bestehenden Bepflanzung der Friedhofanlage Sorge zu tragen. Die Wege sind sauber zu halten.

<b>III. Grabdenkmäler</b>
---------------------------

**Art. 10 Wartefrist**

Abs. 1 Bei Erdbestattungen dürfen Grabdenkmäler in der Regel frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Für Urnengräber besteht eine Wartefrist von 3 Monaten.

Abs. 2 Die Friedhofverwaltung kann diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern oder verkürzen.

**Art. 11 Bewilligungspflicht**

- Abs. 1 Das Aufstellen von Grabdenkmälern bedarf einer Bewilligung der Friedhofverwaltung.
- Abs. 2 Grabdenkmalgesuche sind der Friedhofverwaltung einzureichen. Das Gesuch muss vollständig ausgefüllt sein und eine Vorder- und Seitenansicht des Grabmales im Massstab 1:10 enthalten. Form und Schrift müssen klar ersichtlich sein.
- Abs. 3 Die Friedhofverwaltung kann ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen.

**Art. 12 Werkstoffe**

- Abs. 1 Als Werkstoffe, für die Erstellung von Grabdenkmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, nicht rostender Stahl, Aluminiumguss und Broce zulässig.
- Abs. 2 Unzulässige Werkstoffe sind Kunststoffe, Klinker, Glas, Blech, Draht, Porzellan, Gusseisen, Email, Serienbronce, geschliffener schwarzer-schwedischer Granit (SS-Granit genannt), geschliffene rotschwedische Granite, geschliffener nordischer Granit, geschliffener Labrador (hell und dunkel), geschliffene fernöstliche Granite und ähnliche, ästhetisch ungünstig wirkende Materialien.

**Art. 13 Formen und Masse**

- Abs. 1 Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt, materialgerecht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und auf gute Grössenverhältnisse zu legen.
- Abs. 2 Neben den üblichen Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.
- Abs. 3 Bei den Grabdenkmälern müssen nachstehende Masse eingehalten werden:

*Reihengräber*

Max. Höhe	110 cm
Max. Breite	60 cm
Dicke	14 - 20 cm

*Kindergräber*

Max. Höhe	90 cm
Max. Breite	45 cm
Dicke	12 - 16 cm

*Familiengräber*

Querformat:	
Max. Höhe	100 cm
Mind. Breite	100 cm
Max. Breite	80 % der Grabbreite
Mind. Dicke	20 cm

Hochformat

Höhe einheitlich	130 cm
Breite einheitlich	80 cm
Mind. Dicke	20 cm

*Urnengräber (neue Anlage)*

Grabplatte:

Max. Länge 45 cm

Max. Breite 45 cm

Höhe ab Erdboden 12 - 15 cm

Die Lieferung der Grabplatte und der Beschriftung für Urnengräber erfolgt durch eine von der Friedhofverwaltung bestimmte Bildhauerfirma. Die Kosten werden durch die ausführende Firma direkt den Angehörigen verrechnet.

**Art. 14 Schrift und Schmuck**

Abs. 1 Die bildhauerische Gestaltung der Grabdenkmäler, besonders der Frontflächen, zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein oder die Bereicherung durch ein ausdruckstarkes Symbol ist erwünscht.

Abs. 2 Der Grabdenkmalhersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig in graviertem Schrift anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten und Stempelaufdrücken ist untersagt.

**Art. 15 Versetzarbeiten**

Abs. 1 Die Grabdenkmäler sollen auf eine ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser stabil verbunden werden. Die Unterlagsplatte (Fundament) soll mindestens 10 cm dick sein und vorne wie hinten einen Vorsprung von mind. 5 cm aufweisen.

Abs. 2 Die Eigentümer sind verpflichtet, schief stehende oder umgestürzte Grabmäler aufzurichten oder neu zu setzen.

**Art. 16 Einfassungen**

Abs. 1 Die kopf- und fussseitigen Granit-Stellplatten werden durch die Friedhofverwaltung geliefert.

Abs. 2 Weihwassergefässe sollen eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überragen.

**Art. 17 Ausnahmen**

Die Friedhofkommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen.

<b>IV. Gebühren</b>
---------------------

**Art. 18 Bestattungskosten**

Abs. 1 Für das Öffnen und Schliessen des Grabes erhebt die Friedhofverwaltung eine Pauschalgebühr, welche vom Gemeinderat Oberkirch festgelegt wird.

Abs. 2 Der Leichentransport ist Sache der Angehörigen und geht zu deren Lasten.

Abs. 3 Die Kosten für das Fundament des Grabmales sowie das Versetzen der von der Gemeinde gelieferten Granit-Stellplatten gehen zulasten der Angehörigen.

Abs. 4 Die Benützung der Aufbahrungskapelle mit Kühlkatafalk ist gebührenfrei.

#### **Art. 19 Grabgebühren**

Abs. 1 Für die Bestattung werden folgende Grabgebühren erhoben:

- |                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| a) für Reihengrab                   | Fr. 400.--   |
| b) für Kindergrab (unter 12 Jahren) | Fr. 200.--   |
| c) für Familiengrab                 | Fr. 1'500.-- |
| d) für Urnengrab                    | Fr. 200.--   |
| e) für Gemeinschaftsgrab            | Fr. 150.--   |

Abs. 2 Die Grabgebühr gilt für die Dauer der Grabesruhe.

Abs. 3 Die Konzession kann verlängert werden. Bei Verlängerung beträgt die Gebühr pro zusätzlichem Jahr 1/20 der Grabgebühr nach aktuellem Gebührensatz.

Abs. 4 Für ausserhalb der Gemeinde Oberkirch wohnhaft gewesene Verstorbene beträgt der Zuschlag 50 % der Gebühren.

Abs. 5 Grabreservierungen im voraus sind nicht möglich.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat von Oberkirch per 10. Mai 2004 in Kraft.

6208 Oberkirch, 21. Oktober 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Die Präsidentin: Der Schreiber:

Luzia Häller-Huber Markus Inauen